**Weitergewährung von Zuwendungen an die Träger der Betreuungsangebote Verlässliche Grundschule, Flexible Nachmittagsbetreuung, Horte an der Schule und herkömmliche Horte** **für die Dauer der durch die Corona-Pandemie bedingten Maßnahmen**

**Bestätigung der Vorlage der Fördervoraussetzungen**

**Regierungspräsidium**

**Antragsteller**

Dienststellenschlüssel:

Träger:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Standort, an dem das Betreuungsangebot eingerichtet wurde (Name, Anschrift):

Nur ausfüllen, wenn die Betreuungseinrichtung nicht in einem Schulgebäude untergebracht ist.

Die Betreuungseinrichtung ist folgender Schule zugeordnet (Name, Anschrift):

**Für das Schuljahr 2019/2020 wurde ein Antrag auf Gewährung von Zuwendungen für Betreuungs-angebote** (Verlässliche Grundschule, Flexible Nachmittagsbetreuung, Horte an der Schule und herkömmliche Horte) **gestellt:**

**Variante 1:**  ja, ein Antrag wurde beim zuständigen Regierungspräsidium eingereicht

Option 1: die Zuwendung für das SJ 2019/2020 wurde vom Regierungspräsidium ausbezahlt

Option 2: der Antrag befindet sich noch in Bearbeitung (es wurde noch keine Zuwendung ausbezahlt)

**Variante 2:**  nein, es wurde (noch) kein Antrag beim zuständigen Regierungspräsidium gestellt

***Bitte reichen Sie bis spätestens 31.10.2020 einen Antrag zusammen mit dieser Bestätigung beim zuständigen Regierungspräsidium ein. Nachträglich eingereichte Anträge und Bestätigungen werden nicht berücksichtigt.***

***Die Antragsformulare sind auf der Seite des Kultusministeriums abrufbar:***

[*https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Schule/Schuelerbetreuung*](https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Schule/Schuelerbetreuung)

**Hiermit wird bestätigt, dass es im Schuljahr 2019/2020 pandemiebedingte Betriebsunterbrechungen von Betreuungsangeboten gab und**

**Option 1:** falls die Zuwendung bereits vom Regierungspräsidium ausbezahlt wurde, durch die anteilige

Rückforderung der ausbezahlten und erhaltenen Zuwendung für das SJ 2019/2020 eine existenzielle Notlage

des Zuwendungsempfängers oder ein Wegbrechen kommunaler Betreuungsstrukturen entstehen würde

**Option 2:** falls noch keine Zuwendung ausbezahlt wurde, durch die gleichwohl weiterlaufenden

Ausgaben beim Zuwendungsempfänger eine existenzielle Notlage des Zuwendungsempfängers oder ein

Wegbrechen kommunaler Betreuungsstrukturen entstehen würde.

Es ist bekannt, dass falsche Angaben ein Versagen des vollständigen Zuschusses zur Folge hat.

Es ist bekannt, dass der Rechnungshof nach § 91 LHO berechtigt ist, Prüfungen bei den Trägern durchzuführen.

Ort, Datum Unterschrift Stempel

***Hinweise:***

*Das Formular ist vom Zuwendungsempfänger auszufüllen und postalisch beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen. Zuwendungen für Betreuungsangebote im Schuljahr 2019/2020 können nur dann gewährt werden, wenn der Antrag*

[*https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Schule/Schuelerbetreuung*](https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Schule/Schuelerbetreuung)

*sowie die Bestätigung bis spätestens 31.10.2020 beim zuständigen Regierungspräsidium eingegangen sind.*

*Die ergänzenden Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten (Verlässliche Grundschule, Flexible Nachmittags-betreuung, Horte an der Schule und herkömmliche Horte) gelten, unter Berücksichtigung der zuwendungsrechtlichen Leitlinie des Ministeriums für Finanzen vom 06.04.2020 und der Ergänzung vom 02.06.2020, in Hinblick auf die durch die Corona-Pandemie verursachten Maßnahmen längstens bis 31.12.2020. Sie enden mit Wirkung für die Zukunft vor Ablauf dieser Frist mit dem Tag an dem die rechtlichen Hindernisse für die Durchführung der Betreuungsangebote entfallen sind.*